

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1453K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN (ZB W WG 2018)

1. **Wohngebäude** sind mit allen **Baubestandteilen** über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen
 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen, Fußbodenheizungen und Klimaanlage
 - Aufzüge.

2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes **Gebäudezubehör** mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - gemauerte Öfen.

bei **Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern** auch die

 - Einrichtung von allgemein genutzten Räumen,
 - Reinigungs- und Gartengeräte.

3. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 12 AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten richtet. Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.